
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

„Internationales Logistikmanagement“ im Praxisverbund/dual

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 14.07.2015

geändert mit Ordnung vom 25. November 2015
(veröffentlicht im Wormser Hochschulanzeiger Nr. 36 vom 03. Dezember 2015)

- Nichtamtliche Lesefassung -

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen zur besseren Lesbarkeit eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz oder im Publikationsorgan der Hochschule Worms (Wormser Hochschulanzeiger) veröffentlichte Text.

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des 76 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. 125) hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 06.05. 2015 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor Studiengang Internationales Logistikmanagement (ILM) beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule mit dem Schreiben vom 13.07.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I.	Allgemeines	1
§ 1	Geltungsbereich, Zweck der Bachelorprüfung und akademischer Grad.....	1
§ 2	Modularisierter Studienaufbau und Leistungspunktesystem.....	1
§ 3	Regelstudienzeit, Art und Umfang der Bachelorprüfung	1
§ 4	Zugangsvoraussetzungen und Zugangsverfahren.....	2
§ 5	Prüfungsausschuss	3
§ 6	Prüfende und Beisitzende	4
§ 7	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	4
II.	Prüfung	5
§ 8	Modulprüfungen und Prüfungsleistungen.....	5
§ 9	Studienleistungen	5
§ 10	Mündliche Modulprüfungen	6
§ 11	Schriftliche Modulprüfungen	6
§ 12	Weitere Modulprüfungen	7
§ 13	Wahlpflichtmodule	7
§ 14	Freiwillig belegte Zusatzwahlfächer.....	8
§ 15	Praxissemester und Praxisphasen	8
§ 16	Bachelor-Thesis.....	9
§ 17	Fristen.....	10
§ 18	Bewertungen.....	11
§ 19	Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	12
§ 20	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 21	Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung.....	13
§ 22	Bildung Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	14
§ 23	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	14
III.	Schlussbestimmungen	15
§ 24	Widerspruch.....	15
§ 25	Informationsrecht der Studierenden	15
§ 26	Prüfungsverwaltungssystem.....	15
§ 27	Inkrafttreten.....	16

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelorprüfung und akademischer Grad

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Internationales Logistikmanagement (ILM)“ im Praxisverbund/dual am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs ILM (dual). Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches verstehen, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben. Die Anforderungen der Bachelorprüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 2 Modularisierter Studienaufbau und Leistungspunktesystem

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs ILM werden im Rahmen von Modulen angeboten. Ein „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Prüfung gemäß § 8 abgeschlossen. In begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 8 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (Synonym: Credit Points = CP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, den ggfs. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis. Ein Leistungspunkt entspricht in der Regel einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß § 8 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß § 9 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Thesis. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-System).

§ 3 Regelstudienzeit, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das praktische Studiensemester gemäß § 15 und die Bachelor-Thesis gemäß § 16.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich des Studiums beträgt 128 Semesterwochenstunden (abgekürzt: SWS).

(3) Die Workload beträgt insgesamt 210 Leistungspunkte, davon 180 Leistungspunkte für Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und 30 Leistungspunkte für das Praxissemester. Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen sowie die Dauer der einzelnen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden regelt Anlage 1 der Prüfungsordnung.

(4) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird überwiegend in deutscher Sprache angeboten, einzelne Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8 und § 9 darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang ILM an der Hochschule Worms eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Zugangsverfahren

(1) Zum Bachelorstudiengang ILM kann zugelassen werden, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 HochSchG verfügt.

(2) Je nach angestrebter Studienform sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

a. Praxisintegriert: Gültiger Praktikantenvertrag zwischen dem Studierenden und einem Kooperationsunternehmen des Bachelorstudiengangs ILM.

oder

b. Ausbildungsintegriert: Ausbildungsvertrag zwischen dem Studierenden und einem ausbildenden Kooperationsunternehmen des Bachelorstudiengangs ILM.

(3) Zusätzlich sind englische Sprachkenntnisse erforderlich, die der Stufe B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens“ für Sprachen entsprechen. Für ausländische Bewerber kann der Prüfungsausschuss abweichende Zulassungsvoraussetzungen bestimmen. Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse ist durch ein entsprechendes Sprachzertifikat oder aber durch den Nachweis von mindestens sechs Jahren Schulenglisch mit der Abschlussnote von mindestens „ausreichend“ zu erbringen und ist bis spätestens zum Ende des zweiten Studienseesters vorzulegen. Falls der Nachweis nicht innerhalb eines Jahres nachgereicht wird, erlischt die Immatrikulation.

(4) Der Bewerbung um einen Studienplatz sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der allgemeinen und der fachlichen Zugangsvoraussetzungen.
2. Eine Erklärung darüber, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits eine Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet.
3. Eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits Prüfungsleistungen in dem gewählten Studiengang oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat oder ob sie oder er in insgesamt zwei Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland den Prüfungsanspruch verloren hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 3 hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem zuständigen Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Die Hochschule Worms ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in dem gewählten oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“). Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann die Hochschule gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(5) Die Einschreibung ist zu versagen,

1. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die für den Studiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nicht nachweist, oder
2. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber den Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang verloren hat, oder
3. wenn sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet, oder
4. wenn sie oder er wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 7 Abs. 5 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der entsprechenden Prüfung erforderlich sind, oder
5. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in insgesamt zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat.

(6) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(7) Der Zugang zum Bachelorstudiengang ILM erfolgt zum Wintersemester. Das allgemeine Zugangsverfahren regelt das Hochschulgesetz (HochSchG) und die Einschreibeordnung der Hochschule (EO).

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2, Nr. 3 oder 4 HochSchG¹

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungs- und Studienleistungen, für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten sowie die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachausschuss für Studium und Lehre über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Empfehlung des Fachausschusses für Studium und Lehre gewählt, das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung vom Prüfungsausschuss.

(4) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

¹ Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(5) Vorsitz und Stellvertretung des Prüfungsausschusses werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Die Bewertung der Bachelorprüfungs- und Studienleistungen, hierzu zählt auch die Bachelor-Thesis, werden von Prüfenden durchgeführt.

(2) Zu Prüfenden können Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden. Professorinnen oder Professoren im Ruhestand sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses zu Prüfenden bestellt werden. § 25 Abs. 5 HochSchG ist weiterhin zu berücksichtigen.

(3) Für Kolloquien sind zwei Prüfende oder eine prüfende Person und ein beisitzendes, sachkundiges Mitglied vorgesehen. Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer unter Absatz 2 fällt. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden. Beisitzende führen die Niederschrift bei mündlichen und schriftlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Studierende bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Die angerechneten gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen. Der Prüfungsausschuss bestimmt eine zum Studiengang gehörende, qualifizierte Person, die über die Anrechnung entscheidet.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(5) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von den Studierenden abgelegten nicht bestandenen Leistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 19 sowie § 21 sind anzuwenden.

II. Prüfung

§ 8 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Inhalte des Moduls erstrecken kann. Anlage 1 kann in begründeten Einzelfällen kumulative Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) vorsehen. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann im begründeten Einzelfall als Voraussetzung für eine Modulprüfung, bzw. eine Modulteilprüfung gesehen werden. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sowie die Bildung der Modulnote der gemäß dem Modulhandbuch vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 18.

(3) Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gem. § 10 bis 12 statt. Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist möglich. Die Art und Dauer der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind im Modulhandbuch geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung gem. § 17 erforderlich.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

§ 9 Studienleistungen

(1) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies in Anlage 1 geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein.

(2) Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 18 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt das Modulhandbuch. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Studiensemesters in geeigneter Form bekannt (i.d.R. in elektronischer Form (Intranet) und per Aushang).

(3) Studienleistungen können in didaktisch begründeten Einzelfällen auch durch eine nachgewiesene regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden.

(4) Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 18.

(5) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin, in der Regel im Folgesemester, wiederholt werden. Es besteht keine maximale Anzahl an Wiederholungsversuchen von Studienleistungen. Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist ausgeschlossen.

§ 10 Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 6 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Studierende) durchgeführt werden und dauert mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Studierende oder Studierendem. Bei Gruppenprüfungen muss die Leistung jedes Studierenden einzeln bewertbar sein. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer bzw. Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind den Studierenden die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie des Studierenden, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form erfasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der zuständigen Prüfungsverwaltung der Hochschule zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keiner der Studierenden bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Studierende desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 11 Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer **Klausur** ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt als Richtwert je Vorlesungseinheit (1 SWS) eine halbe Stunde, mindestens aber 1 Zeitstunde. In begründeten Fällen können im Modulhandbuch auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 4 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer **Hausarbeit** ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass

die vorgegebene Bearbeitungszeit von maximal 12 Wochen eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und einzeln bewertbar ist.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 5 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft dem einzelnen Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchzuführen. Den Studierenden ist gemäß den Bestimmungen des § 245 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Aufgabenbearbeitung ist auszudrucken und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(5) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung des Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Näheres regelt die Rahmenordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice Verfahren für die Studiengänge der Hochschule Worms in ihrer aktuellsten Fassung.

(6) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 12 Weitere Modulprüfungen

Durch **Projektarbeiten** soll die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie in einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und einzeln bewertbar sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit von maximal 12 Wochen eingehalten werden kann. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und einzeln bewertbar ist.

§ 13 Wahlpflichtmodule

(1) Die Module im Bereich der Spezialisierungen gem. Anlage 1 sind Wahlpflichtmodule.

(2) Das Angebot der Spezialisierungsmodule unterteilt sich in Spezialisierungen im *Bereich Logistik* und Spezialisierungen im *Bereich BWL*. In den Wahlpflichtmodulen des Bereiches Logistik sind drei der jeweils angebotenen Spezialisierungsmodule erfolgreich zu belegen. Im Bereich ABWL/IBWL ist eines

der jeweils angebotenen Spezialisierungsmodule erfolgreich zu belegen. Insgesamt sind somit vier Spezialisierungsmodule im Umfang von 32 Leistungspunkten erfolgreich zu belegen.

(3) Die Wahl der Spezialisierungen erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen. Die Wahl ist verbindlich.

(4) Die regulär angebotenen Wahlpflichtfächer sind dem Curriculum zu entnehmen. Ggf. variierende (zusätzlich angebotene) Wahlpflichtfächer werden vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben

(5) Studien- und Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden sind und wiederholt werden müssen, können nicht durch Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtmodulen ersetzt werden. Bei variablen Wahlpflichtmodulen besteht aus organisatorischen Gründen (z.B. bei nur einmaligem Angebot einer Veranstaltung durch Lehrbeauftragte aus Unternehmen) kein Anspruch auf das wiederholte Angebot sowie auf die Wiederholung der dazugehörigen Prüfung gemäß § 19 Abs. 1. Wenn ein Wahlpflichtmodul nicht mehr angeboten wird und eine Wiederholung der Studien- oder Prüfungsleistung erforderlich ist, gilt der Versuch bzw. die Versuche als nicht unternommen; es kann dann stattdessen ein anderes Wahlpflichtmodul belegt werden.

(6) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die im Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Spezialisierungsmodulen im Bachelorstudiengang ILM entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Bachelorstudiengangs entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 14 Freiwillig belegte Zusatzwahlfächer

(1) Studierende haben die Möglichkeit aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule zusätzliche Wahlpflichtmodule auf freiwilliger Basis zu belegen (sog. Zusatzwahlfächer).

(2) Die Anmeldung zu Modulprüfungen von freiwillig belegten Zusatzwahlfächern kann nicht über das System erfolgen, sondern muss innerhalb der vorgesehenen Frist beim Studiengang aktenkundig gemacht werden.

(3) Bei Nichtbestehen der Modulprüfung von freiwillig belegten Zusatzwahlfächern sind diese zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen, bis die Modulprüfung endgültig bestanden ist. § 19 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(4) Erfolgreich abgeschlossene Zusatzwahlfächer werden auf Antrag bei der Prüfungsverwaltung in das Abschlusszeugnis aufgenommen. Die Bewertung der freiwillig belegten Zusatzwahlfächer wird bei der Berechnung der Gesamtnote des Bachelorabschlusses gemäß § 22 Abs. 1 nicht berücksichtigt.

(5) Das freiwillige Belegen von Zusatzwahlfächern hat keine Auswirkung auf die im Modulhandbuch geforderte Anzahl an Wahlpflichtfächern im jeweiligen Bereich und können nicht rückwirkend als Wahlpflichtfach anerkannt werden. Der Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs ILM kann einem entsprechenden Antrag in begründeten Einzelfällen zustimmen.

§ 15 Praxissemester und Praxisphasen

(1) In den praktischen Studienphasen (in Form des Praxissemesters und den begleitenden Praxisphasen – siehe Abs. 10) sollen die während des Studiums erworbene Qualifikation durch die Bearbeitung geeigneter Projekte oder die Übernahme von verantwortungsvollen Aufgaben in der Regel im Kooperationsunternehmen angewandt und vertieft werden.

- (2) Das 5. Semester ist als Praxissemester vorgesehen. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen in Vollzeit. Dies entspricht 30 Credit Points.
- (3) Zum Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiengangs ILM gemäß Anlage 1 erreicht hat.
- (4) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das erfolgreiche Bestehen der bewerteten Prüfungsleistung gemäß Abs. 8.
- (5) Das Praxissemester ist vorzugsweise im Ausland zu erbringen.
- (6) Das Praxissemester wird hochschulseitig betreut. Betreuende können Professorinnen und Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein. Vonseiten des Praktikumsgebers wird eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt, welche die Studierenden im Praktikum betreut.
- (7) Das Praxissemester schließt mit einer erfolgreich bestandenen Prüfungsleistung ab. Die oder der Studierenden hat eine schriftliche Hausarbeit über ein unternehmens- oder länderspezifisches Thema anzufertigen welche spätestens drei Monate nach Beendigung des Praxissemesters abzugeben ist. Form und Umfang der Hausarbeit müssen den Anforderungen an Projekt- oder Hausarbeiten gemäß § 11 entsprechen.
- (8) Die Hausarbeit ist von der betreuenden Person an der Hochschule zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. § 11 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Wird die Hausarbeit mit nicht bestanden bewertet, muss nur die Hausarbeit wiederholt werden.
- (9) Des Weiteren ist die aktive Teilnahme am Praxissemester vom Kooperationspartner zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (10) Zu den Praxisphasen zählen weiterhin die praktischen Phasen im Kooperationsunternehmen während der vorlesungsfreien Zeit gemäß Anlage 1. Die oder der Studierenden hat die aktive Teilnahme an der Praxisphase vom Kooperationspartner bescheinigen zu lassen. Die formgerechte Bescheinigung muss neben den Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) eine detaillierte Aufstellung der Art und Dauer der einzelnen Tätigkeiten zu enthalten.

§ 16 Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis (Abschlussarbeit) ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, die erworbenen wissenschaftlichen Methoden und Fachkenntnisse anzuwenden und innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig bearbeiten können. Sie ist im Kooperationsunternehmen zu verfassen.
- (2) Zur Bachelor-Thesis kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiengangs ILM gemäß Anlage 1 erreicht hat.
- (3) Die Betreuung der Bachelor-Thesis wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelor-Thesis an einer nicht dem zuständigen Studiengang angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.
- (4) Die Themenstellung ist in der Regel gemeinsam mit der Betreuerin oder dem Betreuer von Seiten der Hochschule sowie dem Kooperationspartner festzulegen. Das Arbeitsthema ist mit einer

Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der Prüfungsverwaltung bei der Anmeldung zur Bachelor-Thesis vorzulegen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim zuständigen Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(5) Ein Betreuer von Seiten des Kooperationsunternehmens begleitet die oder den Studierenden während der Erstellung der Abschlussarbeit. Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt durch die Prüfungsberechtigten oder den Prüfungsberechtigten der Hochschule Worms.

(6) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu stellen, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelor-Thesis wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt. Auf Antrag des Studierenden kann die Abschlussarbeit auch in einer Fremdsprache angefertigt werden. Der Antrag auf Anfertigung der Bachelor-Thesis in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Abschlussarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen und vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(8) Das Gutachten zur Bachelor-Thesis hat in jedem Fall in deutscher Sprache zu erfolgen.

(9) Der oder die Studierende reicht die Bachelor-Thesis fristgemäß bei der Prüfungsverwaltung der Hochschule Worms gebunden, in zweifacher Ausfertigung, und in elektronischer Form ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Thesis nach Absatz 4 und 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Die Bachelor-Thesis wird der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zugeleitet. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss in der Regel eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Professorin oder Professor des zuständigen Studienganges der Hochschule Worms sein.

(11) Die vorgelegte Abschlussarbeit ist von den Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 18 zu bewerten und ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten voneinander ab, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend. In der Regel ist die Bachelor-Thesis binnen acht Wochen zu bewerten.

(12) Die Bachelor-Thesis ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der zuständige Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die oder der Studierende innerhalb von zwei Monaten nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelor-Thesis erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Thesis ist ausgeschlossen.

§ 17 Fristen

(1) Auf Vorschlag der jeweiligen Fachdozentin oder des jeweiligen Fachdozenten legt der Prüfungsausschuss fest, in welcher Form die Prüfungs- und Studienleistungen abzulegen sind.

(2) Die Studierenden sind spätestens 14 Tage nach Beginn der Vorlesungen des jeweiligen Studienseesters in geeigneter Form über die Festlegung nach Absatz 1 (i.d.R. in elektronischer Form (Intranet und per Aushang) zu informieren.

(3) Bei Prüfungs- und Studienleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(4) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studierendenwerks, oder
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe, oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes. In diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen, oder
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind. Die entsprechenden Nachweise obliegen den Studierenden.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 5 und 7 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Die entsprechenden Nachweise obliegen den Studierenden.

(5) § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18 Bewertungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | | |
|-----|--------------------|---|--|
| 1 = | sehr gut, | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 = | gut, | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = | befriedigend, | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = | ausreichend, | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = | nicht ausreichend. | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen.

(3) Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Weichen bei Bewertungen durch zwei Prüfende die Noten um bis zu eine volle Note ($\leq 1,0$) voneinander ab, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Gehen die Noten um mehr als eine volle Note ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende oder einen dritten Prüfenden. Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.

(5) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen bzw. den entsprechenden elektronischen Online-Portalen der Hochschule zu entnehmen.

(6) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich die entsprechende ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Bei Nichtvorliegen der erforderlichen Daten wird auf die Einstufungstabelle verzichtet.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, können, bis auf die Bachelor-Thesis, zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung erfolgt zum jeweils nächst möglichen Prüfungstermin. Die Studierenden sind verpflichtet, sich innerhalb der vorgegebenen Frist gemäß §17 zu der Prüfungsleistung anzumelden. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, wird diese durch die Hochschule durchgeführt. Kann die oder der Studierende nach der Meldung an der Wiederholung der Prüfungsleistung nicht teilnehmen, so ist § 20 Abs. 2 zu berücksichtigen.

(3) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis muss innerhalb von zwei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden und kann gemäß § 16 Abs. 10 nur einmal wiederholt werden.

(4) § 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfungsleistung geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungsverwaltung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der Prüfungsverwaltung vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Werden die Gründe für das Versäumnis nach Absatz 2 anerkannt, wird der entsprechende Versuch in der Prüfungsleistung nicht gewertet und die oder der Studierende hat sich innerhalb der Frist zu der Prüfungsleistung im Folgesemester anzumelden. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, wird diese durch die Hochschule durchgeführt.

(4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung in der Regel als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden in der Regel als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Studierende, die nach Absatz 5 einen Täuschungsversuch unternommen haben, sind vom Prüfungsausschuss anzuhören. Entscheidungen nach Absatz 5 sind den Studierenden vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Beim zweiten Versuch einer oder eines Studierenden, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die Prüfungsleistung nach Anhörung der oder des Studierenden und entsprechendem Beschluss des Prüfungsausschusses als endgültig nicht bestanden erklärt und die oder der Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(8) Wird nach Abgabe der Thesis bekannt, dass eine Studierende oder ein Studierender bei der Anfertigung der Thesis getäuscht hat, so kann der Prüfungsausschuss nach Anhören der oder des Studierenden das Gesamtergebnis auch nachträglich angemessen abändern oder die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden erklären und die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen (§ 19 Abs. 1) bzw. der Bachelor-Thesis (§ 16 Abs. 12) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 22 Bildung Gesamtnote, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Aus dem nach Anzahl der jeweiligen Leistungspunkte gewichteten Mittel der Noten aller Modulprüfungen wird die Gesamtnote gebildet. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

Das Zeugnis enthält:

- Thema und Note der Bachelor-Thesis,
- Noten aller Prüfungsleistungen / Module (Einzelausweis),
- Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des Grades eines Bachelor of Arts beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Worms unterzeichnet.

(6) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ der Europäischen Union/Europarat/UNESCO in englischer und deutscher Sprache aus. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie Angaben über das deutsche Studiensystem.

(7) Das Zeugnis, die Urkunde und das Diploma-Supplement dürfen nicht in elektronischer Form ausgegeben werden.

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem betroffenen Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Widerspruch

(1) Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der Prüfungsverwaltung schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden handeln, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

(2) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre bis nach Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 25 Informationsrecht der Studierenden

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der oder dem Studierenden wird innerhalb eines Jahres nach Mitteilung der jeweiligen Prüfung auf schriftlichen Antrag im Studiengang Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelor-Thesis und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Bei der Einsichtnahme in Klausuren können unter Aufsicht Notizen angefertigt werden, Kopien und Fotografien sind nicht zulässig.

§ 26 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen sowie die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsentscheidungen elektronisch verwaltet werden; die Hochschule kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen. Die Hochschule Worms kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten in elektronischer Form erfolgt.

(2) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach Möglichkeit über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Die Studierenden sind zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet. Die Bewertung gilt spätestens zwei Wochen nach Einstellung der Bewertung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem oder nach Aushang als bekannt gegeben, sofern der Studierenden oder dem Studierenden das Ergebnis nicht nachweislich schon zuvor zur Kenntnis gelangt ist. Über die Einstellung von Prüfungsergebnissen in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem werden die Studierenden ortsüblich informiert.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort der Prüfungsverwaltung angezeigt werden.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2015/16 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, den 14.07.2015

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms
Prof. Dr. Peter Mühlemeyer

Anlage 1: Curriculum Bachelorstudiengang ILM